

Sitzung vom 24. Februar 1999

**321. Anfrage (Alternativen bei der Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern)**

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, und Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, haben am 30. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Viele Sexual- und Gewaltdelinquenten stehen das erste Mal vor Gericht. Sie erhalten in den meisten Fällen weder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe noch eine Verwahrung. Nach Verbüßung einer befristeten Strafe müssen sie entlassen werden. Erfolgt bis dahin keine zielgerichtete Behandlung, sind sie nach Verbüßung der Strafe so gefährlich wie zuvor. Hier hätte das Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter gegrieffen, welches in der Volksabstimmung vom 29. November verworfen wurde. Nach der Ablehnung dieser Vorlage müssen Alternativen zur Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern gesucht werden, weil nur so die Rückfallsquote gesenkt und damit die öffentliche Sicherheit verbessert werden kann.

Ein Teil der Gegner der geplanten Spezialabteilung in Pöschwies hat im Abstimmungskampf unter anderem ins Feld geführt, dass eine Intensivierung der ambulanten Therapie im Strafvollzug in vielen Fällen genüge. Zudem wurde seitens der Gegner der Vorlage angemerkt, dass die Behandlung und psychiatrische Betreuung von Sexual- und Gewaltstraftätern nicht in ein Gefängnis gehöre, sondern in die geschlossene Abteilung einer forensisch-psychiatrischen Klinik (Quelle: Referendumsbogen). Die Sicherheitsabteilung der Klinik Rheinau ist heute die einzige Klinikstation der Ostschweiz, die gefährliche Täter aufnehmen kann. Ihre neun Plätze sind aber ständig belegt.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die nach wie vor bestehenden Lücken im Bereich der Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern zu füllen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für solche Täter als Sofortmassnahme den Ausbau und die Intensivierung der ambulanten Therapie im Strafvollzug zu fördern?
3. Ist der Regierungsrat ferner bereit, die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen in geschlossenen Abteilungen mit hoher Sicherheitsstufe in psychiatrischen Kliniken zu prüfen?
4. Sieht der Regierungsrat allenfalls weitere Möglichkeiten, eine intensivere Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit zu leisten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, und Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Auszugehen ist von den durch die psychiatrische Forschung wie durch Untersuchungen im Strafvollzug anderer Länder belegten Feststellungen, dass einerseits die Gruppe der Gewalt- und Sexualdelinquenten einen erheblichen Anteil von Tätern einschliesst, die behandelbar sind, und dass andererseits bis heute jene Behandlungsmodelle, die die grössten Erfolgsquoten aufweisen, stationär aufgebaut sind, d.h. auf der Idee von Spezialabteilungen beruhen, in denen mit einem deliktzentrierten Behandlungsmodell gearbeitet wird. Abgesehen von einer Einrichtung in Deutschland, der heute nicht mehr mit dem ursprünglichen und als «Langenfelder Modell» bekannt gewordenen Ansatz arbeitenden Abteilung einer psychiatrischen Klinik, sind diese Spezialabteilungen alle entweder in Strafanstalten oder dann in psychiatrische Einrichtungen eingegliedert, die zum Vollzugssystem gehören oder jedenfalls nur Patienten im Straf- oder Massnahmenvollzug aufnehmen.

Am ausgewiesenen Bedürfnis nach einer intensiven Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern wie den sich aus den Erfahrungen des Auslandes ergebenden Erkenntnissen über das am meisten Erfolg versprechende Vorgehen vermag das Resultat der Volksabstimmung vom 29. November 1998, mit dem die Bewilligung eines Kredites für ein Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter und insbesondere die Schaffung einer entsprechenden Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies ver-

weigert wurde, nichts zu ändern. Es zwingt die zürcherischen Vollzugsbehörden aber dazu, einen anderen Weg einzuschlagen, der zwar mehr Erfolg verspricht als die bis heute angewendeten Behandlungsmethoden, dessen Erfolgsaussichten aber nicht durch direkten Vergleich mit bereits erprobten Therapiemodellen im In- und Ausland oder auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen konkret beurteilt oder gar quantifiziert werden können.

Vor diesem Hintergrund können die in der Anfrage gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Auf Grund des Ausgangs der Volksabstimmung vom 29. November 1998 muss zurzeit davon ausgegangen werden, dass für die Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern im Strafvollzug nur ein ambulantes Vorgehen oder die Einweisung in geeignete Abteilungen psychiatrischer Kliniken in Frage kommt. Ob in einem späteren Zeitpunkt und gestützt auf die dann gewonnenen Erfahrungen den Stimmberechtigten ein neues Projekt für eine Spezialabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter im Strafvollzug vorzulegen ist, kann heute offen bleiben; zurzeit können nur die beiden genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, wobei eine Verstärkung der ambulanten Behandlung klar im Vordergrund steht.

2. Die Direktion der Justiz und des Innern ist zurzeit mit der Fertigstellung eines Konzeptes für eine wesentliche Intensivierung der heute zumeist auf nur einer Therapiestunde pro Woche basierenden ambulanten Behandlung für Sexual- und Gewaltstraftäter beschäftigt. Für eine bessere Deckung des angestiegenen Bedürfnisses an psychiatrischer Betreuung, insbesondere in der Strafanstalt, bewilligte der Regierungsrat bereits drei zusätzliche Stellen für Ärztinnen oder Ärzte und eine Sekretariatsstelle; diese Verstärkung reicht aber für eine Umsetzung des erwähnten Konzeptes nicht aus. Dafür werden weitere Stellen erforderlich sein, und nachdem in der Strafanstalt schon heute die vorhandenen Räume für die psychiatrische und psychologische Betreuung kaum mehr ausreichen, muss noch geklärt werden, wie die für die vorgesehene intensive ambulante Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten gewonnen werden können.

3. Der Anwendungsbereich des angesprochenen Konzeptes kann nach dessen heutigem Stand wie folgt umschrieben werden: Gestützt auf im Ausland gewonnene Erkenntnisse und die eigenen Erfahrungen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Direktion der Justiz und des Inneren wird angenommen, dass bei rund 40 Prozent der Sexual- und Gewaltstraftäter eine sehr intensive ambulante Behandlung ausreichende Erfolgsaussichten habe, um diesen Weg als vertretbar erscheinen zu lassen; für weitere 40 Prozent wird eine herkömmliche ambulante Behandlung als ausreichend angesehen. Die Gruppe der nicht behandelbaren Sexual- und Gewaltstraftäter vergrössert sich: Zu den auch mit den Mitteln einer Spezialabteilung nicht behandelbaren 10 Prozent dieser Gruppe von Verurteilten kommen weitere 10 Prozent, bei denen die Therapie in einer besonderen Abteilung Erfolgsaussichten hätte, aber auch eine intensive ambulante Behandlung nicht ausreicht.

Die intensive ambulante Behandlung gemäss diesem Konzept sieht neben der Einzeltherapie im heutigen Rahmen zusätzlich drei Gruppensitzungen pro Woche, psychosoziales Training und ein zusätzliches Angebot für Krisenintervention je nach Bedarf im Einzelfall vor. Die personellen Anforderungen erhöhen sich entsprechend, sodass für zehn bis zwölf in dieser Weise intensiv zu behandelnde Sexual- und Gewaltstraftäter statt einer Therapeutin oder einem Therapeuten eine Behandlungsgruppe erforderlich wird, die Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen umfasst, bei denen eine enge und ständige Zusammenarbeit nötig ist. Zudem darf diese Behandlung nicht mit dem Übertritt in eine offene Vollzugsinstitution oder der bedingten Entlassung enden: Gerade dann ist eine weitere Betreuung erforderlich, die ebenfalls den Einsatz von Fachkräften erfordert, und zwar solchen, die entweder bereits an der ersten Behandlungsphase beteiligt waren oder zumindest in engem Kontakt mit dem dort tätigen Behandlungsteam stehen.

3. Die Verwendung einer geschlossenen Abteilung der Klinik Rheinau oder in einer anderen psychiatrischen Einrichtung für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern würde eine Änderung der heutigen und langjährigen Aufgabenaufteilung zwischen den Kliniken einerseits und den Strafanstalten andererseits erfordern: Bis heute nahmen die Kliniken Verurteilte zum Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 43 StGB auf, zur Hauptsache solche, bei denen das Gericht gestützt auf Ziffer 1 Abs. 1 der genannten Bestimmung eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet hatte, in Einzelfällen auch für den Vollzug der Verwahrung nach Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 StGB, der die Verwahrung von Tätern vorsieht, deren Gefährlichkeit auf ihren Geisteszustand zurückgeht. Verurteilte, bei denen das Gericht nur eine Freiheitsstrafe oder zusammen mit einer solchen eine ambulante

Behandlung nach Art. 43 StGB angeordnet hatte, wurden in Strafanstalten eingewiesen. Die vorgeschlagene Verwendung einer gesicherten Klinikabteilung als Spezialabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter würde daher voraussetzen, dass die Gesundheitsdirektion und die Leitung der betroffenen Klinik dazu bereit wären, auch Verurteilte aufzunehmen, bei denen die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen für eine psychiatrische Klinik nicht gegeben sind. Dieser Punkt wird von der Direktion der Justiz und des Inneren und der Gesundheitsdirektion zu klären sein.

Ist die Bereitschaft zur Aufnahme dieser neuen Insassengruppe in eine psychiatrische Klinik gegeben, könnte die erforderliche zusätzliche Abteilung ins kantonale Psychiatriekonzept aufgenommen und in der Klinik Rheinau eingerichtet werden. Für diese sieht das kantonale Psychiatriekonzept primär eine Verwendung als forensisches Zentrum für die Durchführung von stationären Massnahmen vor, wobei auch die Kapazität der heutigen Sicherheitsabteilung verdoppelt werden soll. Mit diesem Ausbau wird allerdings nur einem bereits bestehenden Bedürfnis nach Plätzen für die Unterbringung von gefährlichen Tätern Rechnung getragen, die psychiatrisch begutachtet oder in akuten Krisen behandelt werden müssen. Der geplante Ausbau genügt nicht, um auch noch eine ausreichend gesicherte Abteilung für die längere Zeit erfordernde Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäter zu betreiben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung einer solchen Abteilung in der Klinik Rheinau die Erstellung eines geeigneten Gebäudes oder einen erheblichen Umbau eines vorhandenen Klinikteiles erfordern würde, was bedeutet, dass auch nach dem grundsätzlichen Entschluss für ein derartiges Vorgehen noch erhebliche Zeit für Planung, Kreditbewilligung und Bauarbeiten erforderlich wäre. Zudem besteht auch das Risiko, dass ein solches Vorgehen erneut auf Opposition stösst: Der Betrieb kann kaum erheblich kostengünstiger sein als derjenige der abgelehnten Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies, und dazu kommen, wie erwähnt, Bau- oder Umbaukosten. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es im Kanton Zürich noch für längere Zeit bei den unter Ziffer 2 angeführten Wegen für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern bleiben wird.

4. Neben den dargestellten Ansätzen besteht lediglich eine weitere, zurzeit eher theoretische Möglichkeit für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern: Eine ganze Reihe von anderen Kantonen, darunter auch solche, die nicht der Ostschweizerischen Strafvollzugsvereinbarung angehören, hat dem gescheiterten Projekt einer Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies zugestimmt und ihr Interesse bekundet, Verurteilte dorthin einzuweisen. Nachdem dieser Weg nun ausser Betracht fällt, ist es nicht auszuschliessen, dass andere Kantone oder ein anderes der schweizerischen Strafvollzugskonkordate selbst ein entsprechendes Projekt an die Hand nehmen. Sollte dies geschehen, müsste versucht werden, solche im Kanton Zürich verurteilten Sexual- und Gewaltstraftäter, bei denen nur eine stationäre Behandlung in einer Spezialabteilung Erfolg verspricht, dort unterzubringen, auch wenn dies mit erheblichen Kosten im Einzelfall verbunden sein dürfte. Von entsprechenden Projekten in anderen Kantonen ist aber zurzeit nichts bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**